



**Wahlordnung für die Wahl  
der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat  
des Universitätsklinikum Jena (WO UKJ)  
vom 15. März 2013**

**unter Berücksichtigung der  
Ersten Änderung vom 20. März 2019  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S. 203)**

Wahlordnung vom 13. März 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2013, S. 23) in der Fassung der Ersten Änderung vom 20. März 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019, S. 203)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat des Universitätsklinikum Jena gemäß § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 ThürHG in Verbindung mit § 10 Nr. 5 der Grundsatzung des Universitätsklinikum Jena.
- (2) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

**§ 2**

**Wahlgrundsätze**

- (1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Der Kandidat/ oder die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertreter oder als Stellvertreterin gewählt. <sup>4</sup>Die übrigen Kandidierenden sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrücker, falls das gewählte Mitglied oder die Stellvertretung vorzeitig ausscheiden. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los. <sup>6</sup>Steht kein Nachrücker mehr zur Verfügung wird eine Ergänzungswahl durchgeführt.
- (3) Die Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme.

**§ 3**

**Wahlrecht**

<sup>1</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die am Universitätsklinikum tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. <sup>2</sup>Sie bilden für diese Wahl einen gemeinsamen Wahlbereich.



#### **§ 4 Wahlleitung**

- (1) Der Sprecher oder die Sprecherin des Klinikumsvorstandes nimmt die Wahlleitung wahr.
- (2) Aufgabe der Wahlleitung ist die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung kann administrative Aufgaben an das Wahlamt der Universität übertragen oder innerhalb des UKJ delegieren.

#### **§ 5 Wahlvorstand und Wahlausschuss**

- (1) Als Wahlvorstand fungiert der Wahlvorstand der Universität.
- (2) <sup>1</sup>Ein Wahlausschuss ist nur bei einem der Wahlverfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu bilden.  
<sup>2</sup>Er besteht aus drei Beamten/Beamtinnen und/oder Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen des Universitätsklinikums Jena und wird durch den Klinikumsvorstand bestellt.

#### **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlleitung bestimmt in der Wahlbekanntmachung das Wahlverfahren.
- (2) Die Wahlen können
  1. als Briefwahl
  2. als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag
  3. als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag stattfinden.

#### **§ 7 Amtszeit**

<sup>1</sup>Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober. <sup>2</sup>Die Dauer beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Die Amtszeit eines durch § 2 Abs. 2 Satz 6 gewählten Angehörigen des Verwaltungsrates endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.